

RS Vwgh 1988/1/12 87/05/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1988

Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt
Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
AVG §56;
AVG §58 Abs1;
AVG §58 Abs2;
GdO OÖ 1979 §43;
VwRallg;

Rechtssatz

Ist den Mitgliedern des Gemeinderates vor der Abstimmung der Entwurf eines Berufungsbescheides vorgelegen, welcher nicht nur einen Spruch, sondern auch eine Begründung enthalten hat und liegen, so wie hier, keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der der Beschlußfassung des Gemeinderates zu Grunde gelegene Bescheidentwurf und der nach dessen Annahme durch Mitglieder des Gemeinderates ergangene Bescheid nicht übereinstimmen, dann bestehen keine Bedenken davon auszugehen, daß der Gemeinderat nicht nur die spruchgemäße Erledigung der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, sondern auch die Begründung dieses Spruches zum Gegenstand seines Beschlusses gemacht hat. Der VwGH erkennt in dem Umstand, daß der Entwurf dieses Bescheides nicht von einem Organwalter der Gemeinde, sondern vom OÖ Gemeindebund verfaßt worden ist, keine Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Individuelle Normen und Parteienrechte Diverses VwRallg9/5 Spruch und Begründung Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050177.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at